

1
8
.
0
3
.
2
0
1
6
2
2
3
6
5
w
e
r
e
n
b
r



Gesehen
18.03.2016 - klenker

Gesehen
21.03.2016 - klostea

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

An die
Bezirksregierung Münster
Dezernat 22
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Bezirksregierung
18. März 2016
Münster 22

Aktenzeichen:
224 – 0717.8
bei Antwort bitte angeben

Herr Bockler
Telefon 0211 8618-3555
Telefax 0211 8618-3372
kaspar.bockler@mgepa.nrw.de

Nachrichtlich:
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf und Köln

Gesehen
18.03.2016 - felle

mit der Bitte um Weiterleitung an
die Träger des Rettungsdienstes

15. März 2016

Gesehen
18.03.2016 - koenib

Gesehen
22.03.2016 - bierschd

**Jährliche Fortbildungspflicht des nichtärztlichen Rettungsdienst-
personals nach § 5 Abs. 4 Satz 1 RettG NRW**
Ihr Bericht vom 29.02.2016

Gesehen
22.03.2016 - tapperc

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 RettG NRW hat das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal jährlich an einer mindestens 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dies nachzuweisen. Die jährliche Fortbildung gehört zu den Berufspflichten des Einsatzpersonals. Sie ist entsprechend des Runderlasses zur Fortbildung des nichtärztlichen Personals in der Notfallrettung und des Krankentransports des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.01.1997 – VC 6-0717.8 auf die in der Notfallrettung und im Krankentransport wachzunehmenden Aufgaben auszurichten.

Eine vollständige oder nur teilweise Befreiung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Präsenzpflicht und die ersatzweise Absolvierung der jährlichen Fortbildung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 RettG NRW in Form von E-Learning-Modulen oder Selbststudium-Einheiten ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Die Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter in Nordrhein-Westfalen, die in Teil I unter Ziffer B.I.1. für die berufsbegleitende Ausbildung verschiedene Ausgestaltungsformen, wie z.B. E-Learning, Lern-

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

1
8
.
0
3
.
2
0
1
6
2
2
3
3
6
5
w
e
r
e
n
b
r

briefe und Selbststudium in einem bestimmten Umfang zulassen, finden keine Anwendung.

Seite 2 von 2

Da im Rahmen der Fortbildung nicht nur theoretische Inhalte, sondern auch praktische Unterweisungen im Zusammenhang notfallmedizinischer und einsatztaktischer Sachverhalte vermittelt werden, erweist sich das Selbststudium als ungeeignet und unzweckmäßig. Ziffer 6 des Runderlasses sieht daher konsequenterweise vor, dass im Rahmen der beruflichen Fortbildung die speziellen Themen der Notfallrettung und des Krankentransports behandelt und von fachlich geeigneten Dozentinnen und Dozenten vermittelt werden. Hieraus leitet sich ab, dass die Fortbildung, die an staatlich anerkannten Rettungsdienstschulen sowie den nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 RettG NRW an der Fortbildung mitwirkenden Krankenhäusern und weiteren Ausbildungseinrichtungen durchgeführt wird, ausschließlich in Form eines theoretischen und praktischen Präsenzunterrichts vor Ort vorgesehen ist.

Im Auftrag


(Dr. Stollmann)